

Zeitlicher Anknüpfungspunkt für den Tötungsvorsatz

BGH, Beschl. v. 25.9.2019 – 4 StR 348/19 (LG Arnsberg)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte A sowie zwei Mittäter drangen in das Haus der Eheleute R ein und schlugen sie heftig, um erwarteten Widerstand zu brechen. Die Schläge erfolgten in den Kopf- und Gesichtsbereich. Anschließend würgten sie die Geschädigten und fesselten diese. Sie forderten die Eheleute auf, die Schlüssel zu einem sich im Haus befindlichen Tresor auszuhändigen, was die Geschädigten zunächst verweigerten. Daraufhin wendeten A und die Mittäter erneut heftige Gewalt gegen die Eheleute an, um deren Willen zu brechen. Anschließend verrieten diese den Aufbewahrungsort der Schlüssel. A und die Mittäter knebelten die Eheleute mit Klebeband, öffneten den Tresor und entnahmen Bargeld sowie dort gelagerte Waffen und Munition. Anschließend ließen sie die Eheleute R. in völlig hilfloser Lage zurück. Der Angeklagte und seine Mittäter nahmen zumindest billigend in Kauf, dass die Eheleute R. nicht rechtzeitig gefunden werden könnten und infolge ihrer Verletzungen versterben würden. Das LG hat A u.a. wegen versuchten zweifachen Mordes verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil durch den BGH aufgehoben.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 16 Abs. 1 StGB muss ein erforderlicher Vorsatz „bei Begehung der Tat“ vorliegen. Ein der erfolgsursächlichen Handlung nachfolgender Vorsatz (sog. *dolus subsequens*) ist bedeutungslos. Nach den Ausführungen der Strafkammer in der rechtlichen Würdigung handelte der Angeklagte nicht erst beim Zurücklassen der Geschädigten mit Tötungsvorsatz. Vielmehr soll er auch schon bei deren Knebelung „entschlossen“ gewesen sein, „diese zu töten“ (Tötungsabsicht) und mit einem „sicheren Todeseintritt“ gerechnet haben. Dies entspricht aber weder hinsichtlich der Vorsatzart noch in Bezug auf den Vorsatzzeitpunkt den zuvor hierzu getroffenen Feststellungen. Erst als sie die Eheleute ohne weitere aktive Einwirkung in ihrer hilflosen Lage zurückließen, war ihnen bewusst, dass die Geschädigten „potentiell lebensgefährlich verletzt“ waren, wobei sie deren Versterben in Kauf nahmen. Dies zugrunde gelegt, hätte der Angeklagte bei der letzten ihm zurechenbaren, gegen die körperliche Integrität der Geschädigten gerichteten aktiven Handlung (Knebelung) noch keinen Tötungsvorsatz gehabt, sondern erst bei dem Zurücklassen der hilflosen Geschädigten. Angesichts dieser Widersprüche und Unklarheiten ist eine revisionsrechtliche Überprüfung des Schuldspruchs wegen eines versuchten Tötungsdeliktes durch aktives Tun nicht möglich. Die hierzu getroffenen Feststellungen tragen allenfalls die Annahme einer versuchten Tötung durch ein Unterlassen von Rettungsbemühungen

III. Problemstandort

Die AT-Problematik des unbeachtlichen *dolus subsequens* beschäftigt nicht nur regelmäßig die Rechtsprechung (vgl. etwa den *Ku'damm-Raser-Fall*), sondern bietet sich auch perfekt als Prüfungsstoff für die schriftliche und mündliche Examensprüfung an.